



Kosten des Strafverfahrens

Woraus ergibt sich, wer die Kosten des Strafverfahrens zu tragen hat?

Die Entscheidung, wer die Kosten des Strafverfahrens zu tragen hat, wird mit dem Urteil vom Gericht getroffen. Die Norm dazu ist § 465 StPO. Darin steht, dass der/die Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, wenn er/sie verurteilt wurde oder eine Maßregel angeordnet wurde. Mit der Rechtskraft des Urteils ist auch die Entscheidung über die Kostentragung rechtskräftig.

Warum sind die Kosten so hoch?

Die Kosten sind vor allem in umfangreichen Strafverfahren oft sehr hoch. Es können Kosten für Gutachten, die Pflichtverteidigung, die Beweisaufnahme und einige andere Dinge entstehen. Auch gehören zu den Verfahrenskosten weitere Kosten der Vollstreckung. (464a StPO) Dies können unter anderem Kosten für Gutachten und Pflichtverteidigung im Rahmen einer Entscheidung über mögliche Strafrestaussatzung auf Bewährung sein. (OLG Karlsruhe Beschluß vom 17.4.2003, 1 Ws 229/02) So kann insgesamt eine große Summe zusammenkommen. Welche Vollstreckungskosten angesetzt werden, ist abhängig vom Bundesland. Entscheidend ist hierbei der Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft. (In der Regel der Ort der ursprünglichen Verurteilung.)

Ist eine Privatinsolvenz möglich?

Die Kosten des Verfahrens werden in einer Privatinsolvenz wie alle anderen normalen Schulden behandelt. Sie können (nachdem die Privatinsolvenz absolviert wurde) unter die Restschuldbefreiung fallen und sind damit dann erledigt. Allerdings ist nicht jeder Fall für eine Privatinsolvenz geeignet. Daher muss in einer Schuldnerberatung die eigene Situation, auch wegen anderer Schulden, geklärt werden.

Was kann man sonst tun?

Der Kostenansatz an sich ist eine gebundene Entscheidung. Sie werden dem/der Betroffenen auferlegt, ohne dass hierbei berücksichtigt wird, ob dieser/diese in der Lage ist, zu bezahlen. Es gibt jedoch verschiedene Möglichkeiten eine Ermessensentscheidung herbeizuführen:

Absehen vom Kostenansatz: Gemäß § 10 KostVfG kann vom Kostenansatz abgesehen werden, wenn ein dauerhaftes Unvermögen des Schuldners zur Zahlung besteht. Diese Vorschrift wird regional unterschiedlich gehandhabt. Ein Antrag ist beim Kostenbeamten der Staatsanwaltschaft möglichst bald nach dem Urteil zu stellen und möglichst auch für die Zukunft zu begründen.

Zahlungserleichterungen: Beim Kostenbeamten der zuständigen Staatsanwaltschaft können Zahlungserleichterungen beantragt werden. Dies ist dann sinnvoll, wenn die Summe nicht auf Einmal oder erst zu einem späteren Zeitpunkt bezahlt werden kann. Dann kann entweder Ratenzahlung oder eine Stundung beantragt werden. (§ 459g i.V.m. § 459a StPO) Stundung bedeutet, dass die Zahlung erst später geleistet werden muss. Dadurch kann vermieden werden, dass beispielsweise das Eigengeld gepfändet wird. Die Forderung bleibt allerdings bestehen. Eine Ratenzahlung ermöglicht die Forderung in Teilbeträgen zu bezahlen. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit jedoch eher zögerlich Gebrauch gemacht.

Erlass der Kosten: In besonderen Härtefällen ist es auch möglich, die Kosten ganz oder zum Teil zu erlassen. Der Antrag muss bei dem Gericht, welches das Urteil gesprochen hat, gestellt werden. Entscheidend dafür ist jedoch nicht (nur) die Zahlungsunfähigkeit. Vielmehr muss



zusätzlich ein Fall besonderer Härte begründet sein. "Besondere Härte" meint hierbei die Geährdung der Resozialisierung. Dies müsste in einem Antrag überzeugend erläutert werden.

Niederschlagung: Es kann beantragt werden, die Kosten niederzuschlagen. Das bedeutet, dass die Forderung zwar weiterhin besteht, die Vollstreckungsstelle jedoch nicht vollstreckt. Für die Bewilligung kann es ausreichen, eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit zu belegen. Zum Beispiel mit einem Rentenbescheid und einem Grundsicherungsbescheid. Es müssen also nicht wie bei dem Erlass oder dem Absehen besondere Gründe dargelegt werden.

Kann der Anspruch auf Verfahrenskosten verjähren?

Ja. Gem. § 5 GVG verjähren Ansprüche auf Zahlung von Gerichtskosten in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung beendet wurde. Zu beachten ist aber, dass die Verjährung durch Stundung und Ratenzahlung vorerst nicht eintritt, und die 4-Jahresfrist mit Mitteilung der Stundung erneut beginnt. Außerdem gilt, dass die Verjährung nicht von Amts wegen berücksichtigt wird. (§ 5 Abs. 3 S.1 GVG) Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft nicht auf die Möglichkeit dieser Einrede hinweisen darf und die Zahlung trotz Verjährung einfordern soll. Die Einrede der Verjährung muss dann ausdrücklich von dem/der Verurteilten erhoben werden.